

Tabelle 4

Im Jahre 1967 festgestellte Straftaten je 100 000 Einwohner

| Straftatengruppe                   | Westdeutschland | DDR | Westdeutschland häufiger als DDR |
|------------------------------------|-----------------|-----|----------------------------------|
| Diebstahl, Unterschlagung          | 2145            | 308 | siebenmal                        |
| Betrug, Untreue, Urkundenfälschung | 354             | 36  | zehnmal                          |
| Sachbeschädigung                   | 228             | 14  | über sechzehnmal                 |
| Sexualdelikte                      | 99              | 36  | fast dreimal                     |
| darunter Notzucht                  | 10              | 5   | zweimal                          |
| Raub und Erpressung                | 16              | 2   | achtmal                          |
| vorsätzl. Körperverletzung         | 158             | 59  | fast dreimal                     |
| vorsätzl. und fahrl. Brandstiftung | 22              | 4   | fünfeinhalbmal                   |
| Mord und Totschlag                 | 3               | 1   | dreimal                          |

Die Kriminalstatistiken beider deutschen Staaten geben heute auf ihre Weise beredte Auskunft darüber, was aus dem Menschen werden soll. Trotz der letzten

Manipulierung der westdeutschen Kriminalstatistik streben die grundlegenden Entwicklungslinien der Kriminalität immer deutlicher auseinander (Abbildung 2). Die Kriminalitätshäufigkeit beträgt in Westdeutschland gegenüber der DDR bei allen wesentlichen Delikten das Mehrfache (Tabelle 4).

Unsere Gesellschaft „wird keine ‚Konsumtengesellschaft‘ nach den Vorstellungen zahlreicher imperialistischer und kleinbürgerlicher Ideologen sein, deren Mitglieder desinteressiert sind an allen Problemen, die nicht ihre engen persönlichen materiellen Interessen berühren. In dieser Richtung wird es keinen Wettlauf mit den kapitalistischen Staaten geben. Im Gegenteil, diese sozialistische Gesellschaft wird eine Gesellschaft politisch reifer Bürger sein, die es lernen, den eigenen Staat zu regieren, die sozialistische Gesellschaftsordnung zu entwickeln, die wach und aufmerksam das Geschehen in der Welt verfolgen“<sup>17</sup>.

Man müßte um das Menschenantlitz fürchten, wenn Westdeutschland dem Monopolkapital für ewig verschrieben bleiben sollte. Aber die Konsolidierung der den Menschen deformierenden Kräfte wird letztlich ausbleiben, weil die gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze stärker sind, weil das Menschliche siegen wird.

<sup>17</sup> Vgl. W. Ulbricht. Die Bedeutung und die Lebenskraft der Lehren von Karl Marx für unsere Zeit, Berlin 1968. S. 29.

## diesküsse des Präsidiums des Obersten Berichts

### Zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. 1 S. 273)

#### Beschluß vom 24. Juli 1968 - I Pr 1 - 112 - 3 68

#### I. Erstinstanzliches Verfahren gemäß § 12

1. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Einweisung gemäß § 11 Abs. 1 hat das Gericht eigenverantwortlich die notwendige Sachaufklärung durchzuführen (§ 12 Abs. 3). Die Bestimmungen der ZPO finden entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Einweisung, die diesem beigefügte gutachtliche Beurteilung und die Ergebnisse der Beweisaufnahme unterliegen im Rahmen der eigenen Verantwortung der Würdigung durch das Gericht.

In der Verhandlung ist in der Regel der Gutachter ergänzend zu hören. In Frage kommen ferner u. a. die Einholung weiterer Sachverständigengutachten, die Beziehung von Ermittlungsakten und anderen schriftlichen Unterlagen sowie die Vernehmung von Zeugen entsprechend den Erfordernissen der jeweils zu prüfenden Voraussetzungen.

2. Da die Verhandlung vor dem Gericht gemäß § 12 Abs. 1 nicht öffentlich ist, bedarf die Teilnahme von Personen, die daran ein berechtigtes Interesse haben, z. B. die nächsten Angehörigen des Kranken, der gerichtlichen Zustimmung.

#### II. Rechtsmittel gemäß § 15

1. Das Rechtsmittel ist schriftlich einzulegen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts zu erklären. § 577 Abs. 2 ZPO gilt entsprechend.

2. Über das Rechtsmittel hat gemäß § 15 Abs. 2 das Bezirksgericht zu entscheiden. Das Kreisgericht ist zu einer Abänderung seiner Entscheidung nicht befugt.

3. Das Rechtsmittel kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden und führt zur sachlichen und rechtlichen Nachprüfung durch das Bezirksgericht.

Sind weitere Beweise zu erheben, ist eine Zurückverweisung an das Kreisgericht zulässig.

#### III. Verfahrenskosten

1. Gemäß § 16 werden für das gerichtliche Verfahren keine Kosten erhoben. Das bedeutet, daß dem Kranken, gegen den das Verfahren durchgeführt wird, auch keine Auslagen für Beweiserhebung und sonstige gerichtliche Tätigkeit aufzuerlegen sind. Die Auslagen trägt der Staatshaushalt. Das gilt auch für die Gebühren eines gemäß § 12 Abs. 5 beigeordneten Rechtsanwalts.

2. Außergerichtliche Kosten, die durch Aufwendungen für eine zweckentsprechende Verfahrensdurchführung entstehen, einschließlich Rechtsanwaltskosten, werden nur im Falle der Zurückweisung des Antrages auf Einweisung bzw. Aufhebung der Einweisung aus dem Staatshaushalt erstattet.

#### IV. Einweisung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren

Ergibt sich im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren die Notwendigkeit, den Beschuldigten oder Angeklagten in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke einzuweisen, haben die Strafgerichte wie folgt zu verfahren:

1. Stellt das Gericht im Eröffnungsverfahren fest, daß der Beschuldigte zurechnungsunfähig ist (§ 15 Abs. 1 StGB), so ist die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 192 Abs. 1 StPO abzulehnen, da die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

Ist die Einweisung des Betroffenen notwendig, ist ein Verfahren nach den Bestimmungen der Abschnitte I bis III durchzuführen. Die Akten sind zu diesem Zweck